beauftragt, Ihnen zu verkünden, daß diese vorgesetzte Behörde mit Genehmigung des Herrn Ministers Ihnen diese Bitte gewährt. In der Verfügung, die ich Ihnen hiermit übergebe, dankt diese Behörde Ihnen für Ihre Dienste und theilt Ihnen mit, daß ihnen die gewünschte Pension auf Ihre fernere Lebenszeit gewährt wird. Kraft des mir ertheilten Auftrages entbinde ich Sie daher in dieser Stunde von den Functionen der ersten Oberlehrerstelle an hiesiger Realschule. Ihre Pflichten als activer Staatsbeamter haben aufgehört; Ihre Rechte sind in der Verfügung angedeutet. Ihr Andenken soll uns theuer sein. Ihr Wohlergehen wird uns stets am Herzen liegen. Ihr ferneres Leben befehlen wir der Liebe und Gnade des allmächtigen Gottes; er sei mit Ihnen auch fernerhin! Er schütze diese Anstalt!

Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung der Realschule zu Elberfeld.

a) Zur Geschichte der Stiftung.

Nachdem im verflossenen Schuljahre unserer „Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung" von des Königs Majestät am 4. April d. J. die Rechte einer juristischen Person allergnädigst verliehen worden sind, hat dieselbe endlich den so lange ersehnten gesetzlichen Boden erhalten. Wir können das so hoch erfreuliche Ereigniß hier nicht melden, ohne den bisherigen Gönnern und Förderern unserer Stiftung unsern tiefgefühlten Dank hiermit öffentlich auszusprechen. Wir bitten dieselben, uns auch ferner ihre Gunst nicht versagen zu wollen.

Der Professor Dr. Fuhlrott hat in den Programmen vom Jahre 1861 und 1862 schon ausführlich berichtet; seinem Fleiße und treuem Beirathe verdankt der jetzige Referent auch die meisten Data vor Uebernahme der Direction der Anstalt.

Nachdem sich der Professor Fuhlrott und der College Cornelius schon manches Jahr mit dem Plane der Gründung einer solchen Stiftung beschäftigt hatten, aber denselben bei der 25jährigen Jubelfeier der Realschule nicht hatten in's Leben rufen können, brachte der Professor Fuhlrott, als damaliger interimistischer Director, in der Conferenz am 26. November 1860 den lang gehegten Plan der beiden genannten Collegen vor sämmtlichen Collegen zur Sprache. Die Bedenken Einzelner dagegen wurden bald durch die glänzendsten Erfolge widerlegt.

Die Einsammlung von Gaben bei den Gönnern und den ehemaligen Schülern der Anstalt lieferte wahrhaft überraschende Erfolge. Bald war ein Stamm-Capital von 4100 Thlr. gesammelt. Das Lehrer-Collegium beschloß zur weitern Förderung der neuen Stiftung wissenschaftliche Vorlesungen zu veranstalten. In kurzer Zeit waren zu diesen Vorlesungen 228 Subscribenten gesammelt, wodurch allein eine Brutto-Einnahme von 790 Thlr. gewonnen wurde. Am 11. Januar 1861 wurde die erste, am 15. März desselben Jahres die zehnte und letzte Vorlesung gehalten. Die Vorlesungen, welche immerwährend zahlreich besucht waren, und welche die Realschule in nähere Berührung mit ihren Gönnern und Freunden brachte, zeigten, daß sie nach Form und Inhalt den Beifall des gebildeten Publikums gefunden hatten.

Unter solchen Umständen konnten die Statuten in wiederholten Conferenzen nun mit thätiger Beihülfe des Herrn Advokat-Anwalt Stader berathen und am 11. Juni 1861 zum vorläufigen Abschluß gebracht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit besonderem Eifer unterzogen sich die beiden Collegen Cornelius und Penningroth der Förderung der Stiftung, nachdem ersterem die Verwaltung im Allgemeinen und letzterem die Cassen-Geschäfte der Stiftung vom Collegium übertragen worden waren.

Die Zahl der Abonnenten für die 11 wissenschaftlichen Vorlesungen betrug im Winter 18⁶¹/₆₂ wieder 205, wodurch eine Einnahme von 715 Thlr. 15 Sgr. erzielt wurde.

Im vergangenen Winter wurden für die 12 wissenschaftlichen Vorlesungen von 189 Abonnenten abermals 685 Thlr. eingenommen.

Es sind mithin im Ganzen für die Förderung der Stiftung vom Lehrer-Collegium 33 Vorlesungen bis jetzt veranstaltet worden. Im vergangenen Winter lasen 1) der Director Schacht: „Ueber die Bildungsmittel der französischen Sprache", 2) der Professor Dr. Fuhlrott: „Ueber die Geschichte der Realschule zu Elberfeld", 3) der Oberlehrer Dr. Kruse: „Ueber ein erloschenes Fürstengeschlecht", 4) der Oberlehrer Dr. Gade: „Ein Winter in Lissabon", 5) Dr. Schmeckebier: „Ueber Bauer's Tauchapparate, mit besonderer Berücksichtigung der Hebung des Ludwig", 6) Dr. Schöne: „Ueber die Elberfelder Volkssprache", 7) Dr. Humbert: „Die Phantasie-Comödien Shakspeare's, mit besonderer Berücksichtigung des Sommernachtstraumes", 8) der Lehrer Cornelius: „Ueber Wanderfische" und 9) derselbe: „Ueber Wander-Insecten, (Heerwurm, Processionsraupe, Heuschrecke)", 10) der Candidat Döring: „Ueber Jung-Stilling, mit besonderer Berücksichtigung seines Aufenthaltes in Elberfeld", 11) der Zeichenlehrer Bramesfeld: „Ueber die Baukunst der alten Aegypter," und 12) der Gesanglehrer Penningroth: „Ueber Musik als Bildungsmittel, wobei Gesangstücke vom Schüler-Chore vorgetragen wurden."

Nachdem der erste Entwurf der Statuten unter dem 2. April 1862 von dem Herrn Oberbürgermeister Lischke mit der Bemerkung dem Collegium zurückgeschickt worden war, daß verschiedene Königliche Behörden (Provinzial-Schul-Collegium, General-Procurat der Rheinprovinz, Justiz-Ministerium) gegen die Fassung einzelner Paragraphen Ausstellungen gemacht hätten, begann das Lehrer-Collegium mit Unterstützung des Curatoriums der Realschule abermals seine Berathungen über die gedachten Punkte. Am 11. August 1862 wurden diese Berathungen zum Abschlusse gebracht. Hierbei fühlt sich das Collegium dem Herrn Advocat-Anwalt Stader, der die Statuten mit großer Sorgfalt und Sachkenntniß umarbeitete, zu vielem Danke verpflichtet.

Das so sorgfältig berathene und geprüfte Statut konnte, wie vorgeschrieben, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von sämmtlichen zur Zeit definitiv angestellten Lehrern der Realschule unterschrieben, und begleitet von einem Schreiben des interimistischen Directors Prof. Dr. Fuhlrott am 13. October zur weiteren Beförderung an den Herrn Oberbürgermeister Lischke abgeschickt werden.

Der Referent war endlich in der glücklichen Lage, in der Conferenz am 15. Juni d. J. dem Collegium mittheilen zu können, daß ihm nunmehr, nachdem des Königs Majestät der neuen Stiftung die Rechte einer juristischen Person allergnädigst ertheilt hätte, und die Statuten von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern bestätigt seien, zu weiteren Maßnahmen zugegangen wären.

Es wurde nunmehr nach §. 9 der Statuten zur Bildung eines Verwaltungsrathes der Stiftung geschritten. Zu diesem Zwecke wählte das Lehrer-Collegium aus seiner Mitte zu Mitgliedern den Professor Dr. Fuhlrott und den Realschullehrer Cornelius. Das Curatorium der Realschule wählte in der Sitzung vom 22. Juni aus seiner Mitte Herrn Julius Möller und Herrn Advocat-Anwalt Stader. Der Director der Realschule, als Vorsitzer des Verwaltungsrathes, lud die neuen Mitglieder am 3. August d. J. zu einer Sitzung ein, in welcher das Mitglied des Curatoriums der Realschule, Herr Gustav Gebhard, einstimmig zum Rendanten gewählt wurde. Der Verwaltungsrath besteht demnach zur Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus folgenden 6 Mitgliedern: 1) der Director Schacht, Vorsitzer, 2) Herr Julius Möller, Mitglied, 3) Herr Advocat-Anwalt Stader, Mitglied, 4) Herr Professor Dr. Fuhlrott, Mitglied, 5) Herr Realschullehrer Cornelius, Mitglied, 6) Herr Gustav Gebhard, Rendant.

b) Das Vermögen der Stiftung.

An freiwilligen Gaben sind im vergangenen Schuljahre eingegangen:

238.	von dem abgehenden Secundaner Ferd. Schmitz	4 Thlr.	—	Sgr.
239.	von einem ungenannten Schulinteressenten	2 „	—	„
240.	von dem abgehenden Primaner Eduard Springmann	5 „	20	„
241.	von der Frau Wittwe E. Eller, zum Andenken an ihren verstorbenen Gemahl	225 „	—	„
242.	von der Frau Wittwe Rich. Dunckenberg, zum Andenken an ihren verstorbenen Gemahl	150 „	—	„
243.	von Herrn Christian Heim	4 „	—	„
244.	von G. und R. Baum als Weihnachtsgeschenk	20 „	—	„
245.	von Herrn Friedrich Posthof	1 „	—	„
246.	von dem abgehenden Secundaner Rud. Leyrer	5 „	10	„
247.	von dem Ertrage einer Festrede des Directors	30 „	—	„
248.	von Herrn Aug. Jung aus Havre de Grace bei Gelegenheit seiner Verheirathung	25 „	—	„
249.	von dem abgehenden Secundaner Richard Dunckenberg	15 „	—	„

Für diese Liebesgaben sagen wir den edlen Gebern unsern tiefgefühlten Dank hiermit öffentlich.

Außerdem sind die laufenden Zinsen des Stamm-Capitals und die Einnahme für die Vorlesungen zugegangen.

Als am 10. August der bisherige interimistische Rendant, Herr Penningroth, dem für seine treue Kassenführung der Dank des Verwaltungsrathes einstimmig votiert wurde, dem jetzigen Rendanten Herrn Gustav Gebhard die Kasse übergab, betrug das Stiftungs-Vermögen:

1.	an Elberfelder Stadt-Obligationen im Nominal-Werth	4200 Thlr.	—	Sgr.
2.	an Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Nominal-Werth	1200 „	—	„
3.	an Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Nominal-Werth	800 „	—	„
4.	an Actien der Gesellschaft Genügsamkeit hier, im Nominal-Werth	450 „	—	„
5.	an einer Actie der Elberfelder Schützengilde	5 „	—	„
	Nominal-Werth in Summa	6655 Thlr.	—	Sgr.
6.	dazu kam ein baarer Kassenbestand von	25 „	—	„
	und			
7.	dazu kamen ferner rückständige Zinsen seit dem 1. Juli d. J.	136 „	15	„
	Baarbestand in Summa	161 Thlr.	15	Sgr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c) Statuten der Stiftung.

Die Allerhöchste Ordre lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. will ich der Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung bei der städtischen Realschule zu Elberfeld im Regierungsbezirk Düsseldorf unter Vorbehalt der Bestätigung durch Sie die Rechte einer juristischen Person hiermit beilegen.

Berlin, den 4. April 1863. gez. Wilhelm.

(L. S.) gegengez. von Mühler. Graf zur Lippe. Graf Eulenburg.

Statuten der Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung der Realschule zu Elberfeld.

§. 1. Gründung und Zweck der Stiftung.

Das Lehrercollegium der Realschule zu Elberfeld gründet eine

„Lehrer-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Stiftung für die Lehrer der Realschule zu Elberfeld, deren Wittwen und Waisen".

Diese Stiftung, welche mit dem 1. Januar 1861 ins Leben getreten, soll

1) den pensionirten Lehrern der Realschule neben der gesetzlichen Pension eine besondere Einnahme zu größerer Sicherung einer sorgenfreien Existenz gewähren;
2) den amtsunfähig gewordenen, aber ohne Pensionsberechtigung aus ihrer Stellung ausgeschiedenen Lehrern, und ebenso
3) den hinterbliebenen Wittwen und Waisen der im Amte oder nach ihrer Amtsniederlegung verstorbenen Lehrer zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts eine Unterstützung gewähren.

§. 2. Corporationsrechte.

Es soll Allerhöchsten Orts die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person für die gegenwärtige Stiftung erbeten werden.

§. 3. Stiftungsvermögen und Vermehrung desselben.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus denjenigen Fonds, welche bis jetzt durch Honorar für wissenschaftliche Vorlesungen der Lehrer und durch freiwillige Gaben ehemaliger und jetziger Schüler der Realschule und deren Angehörigen, wie auch sonstiger Freunde und Gönner der Anstalt, zum Zwecke gegenwärtiger Stiftung zusammengebracht worden sind. Es wird, außer durch etwaige fernere Schenkungen und Vermächtnisse, sowohl durch die Zinsen des bisher gesammelten und noch zu sammelnden Capitals, als durch Honorar für fernerhin zu haltende wissenschaftliche Vorträge der Lehrer vermehrt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Verwaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens und Beginn der Zinsenverwendung.

Das Stiftungsvermögen ist, soweit es in Capitalien besteht, möglichst vortheilhaft und entweder gegen hypothekarische Sicherheit, oder in Staatspapieren, in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Elberfelder Stadt-Obligationen anzulegen. Bei sonstigen Vermögens-Objecten ist für deren Erhaltung und eventuell auch Nutzung in angemessener Weise Sorge zu tragen. — Die Zinsen und Einkünfte werden so lange zu den vorhandenen Fonds geschlagen, bis letztere die Höhe von 10,000 Thalern erreicht haben. Ist dies der Fall, so darf die Hälfte, und wenn die Fonds auf 15,000 Thaler angewachsen sind, so dürfen zwei Drittel der Zinsen und Früchte zu Stiftungszwecken verwandt werden. Hat das Stiftungsvermögen die Höhe von 20,000 Thalern erreicht, so darf über die Gesammtzinsen zu stiftungsmäßigen Zwecken verfügt werden.

§. 5. Zulassung zum Genusse der Stiftung und Beginn desselben.

Zum Genusse der Zinsen aus der Stiftung sollen berechtigt sein:

I. Alle Lehrer, welche am 1. Januar 1861 an der Realschule definitiv angestellt waren oder von da ab noch ferner definitiv angestellt werden, sei es, daß sie vor der Zeit ihrer Pensionsberechtigung wegen unverschuldeter Amtsunfähigkeit aus ihrer Stellung ausscheiden, sei es, daß sie mit Pension in den Ruhestand versetzt werden. Der Genuß der Stiftung tritt ein sofort mit der Amtsniederlegung, resp. Pensionirung.

II. Die hinterbliebenen Wittwen solcher mit oder ohne Pension ausgeschiedenen, so wie auch der im Amte verstorbenen definitiv angestellt gewesenen Lehrer. Die Wittwen der in Ruhestand versetzten Lehrer haben dieselben Rechte auf den Genuß der Stiftung, wie ihre Ehegatten; für die Wittwen der im Amte verstorbenen Lehrer beginnt derselbe mit dem Todestage ihrer Ehegatten.

III. Die hinterbliebenen Kinder solcher im Amt oder im Ruhestande verstorbenen Lehrer, sofern entweder bei der letzteren Tode die Mutter bereis verstorben ist, oder sofern dieselbe hinterher verstirbt. Der Genuß der Stiftung beginnt hier nach Verschiedenheit der Fälle mit dem Tode des Vaters, wenn zu dieser Zeit auch die Mutter bereits verstorben ist, oder mit dem Tode der Mutter, wenn diese erst später stirbt. Sollte die Mutter durch Wiederverheirathung (§. 7) das Bezugsrecht verlieren, so beginnt dasselbe dennoch für die Kinder mit dem Tode der Mutter.

§. 6. Vertheilung der Zinsen und Höhe des Zinsengenusses.

Der zum Genuß der Stiftung Berechtigte hat Anspruch auf sämmtliche nach §. 4 zur Vertheilung kommende Zinsen.

Sind mehrere berechtigte Lehrer, resp. Wittwen oder Waisen von solchen zu gleicher Zeit vorhanden, so werden für die Zeit, während welcher dies der Fall ist, die betreffenden Zinsen unter Alle gleich vertheilt.

Sowohl im ersten wie im zweiten Falle kann jedoch der Zinsengenuß eines einzelnen Betheiligten die Höhe von 400 Thalern jährlich nicht übersteigen. Die hiernach nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen werden zu den Fonds der Stiftung geschlagen.

Concurriren in Bezug auf den Genuß der Stiftung die Waisen einer oder mehrerer verstorbenen Lehrer untereinander, oder mit anderen Lehrern resp. deren Wittwen oder Waisen, so hat die Vertheilung der Zinsen in der Weise zu erfolgen, daß dieselbe stammweise auf die Repräsentanten der einzelnen Lehrer geschieht und daß im Falle des Ausscheidens von Waisen in einem Stamme das Bezugsrecht derselben den übrigen Waisen des Stammes zuwächst. In keinem Falle darf der jedem einzelnen Waisen zufallende Zinsenbetrag die Höhe von 50 Thalern jährlich, und der auf sämmtliche Waisen einer Familie fallende Betrag die Höhe von 400 Thalern jährlich übersteigen. Die hiernach nicht zur Vertheilung kommenden Zinsen werden zu den Fonds der Stiftung geschlagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7. Fortfall des Zinsengenusses.

Der Zinsengenuß hört auf:

1) für die Lehrer selbst mit ihrem Tode;
2) für die Wittwen mit deren Tode oder deren Wiederverheirathung;
3) für jeden Waisen mit dessen Tode oder mit dessen vollendetem 18. Lebensjahre;
4) für jeden Genußberechtigten mit dessen rechtskräftiger Verurtheilung zu Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit. Wenn aus diesem Grunde ein Lehrer das Bezugsrecht verliert, so bleibt dadurch das Recht der Wittwe oder Kinder desselben und ebenso dann, wenn die Wittwe aus diesem Grunde das Recht verliert, der Anspruch der Kinder, gemäß §. 5 von dem Zeitpunkt an, wo für sie ohnehin das Bezugsrecht eintreten würde, vorbehalten.

§. 8. Auszahlung der zur Verwendung kommenden Zinsen.

Alle zur Verwendung kommenden Zinsen werden am Schlusse eines jeden Kalender-Halbjahres für die vergangenen sechs Monate oder sofern der Berechtigungsfall erst im Laufe des Halbjahres eingetreten ist (§. 5), für die Zeit seit diesem Eintritt ausgezahlt.

§. 9. Verwaltungsrath der Stiftung.

Der Verwaltungsrath der Stiftung besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Director der Realschule, welcher den Vorsitz führt; zwei der definitiv angestellten Lehrer der Anstalt, welche das Lehrercollegium aus seiner Mitte jedesmal auf zwei Jahre wählt, und die nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden können; aus zwei Mitgliedern des Curatoriums der Realschule, welche dieses aus seiner Mitte dazu bestimmt; und aus einem Rendanten, welcher von den vorgenannten 5 Mitgliedern des Verwaltungsrathes jedesmal für ein Jahr gewählt wird und nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden kann. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes üben als solche ihre Functionen unentgeltlich aus. Sollte sich jedoch zur unentgeltlichen Uebernahme des Amtes eines Rendanten eine geeignete Persönlichkeit nicht finden, so kann ein aus den Fonds der Stiftung zu besoldender Rendant vom Verwaltungsrath gewählt werden. In diesem Fall ist der Rendant nicht Mitglied des Verwaltungsraths. Er kann jedoch von diesem zu den Sitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§. 10. Wirksamkeit des Verwaltungsraths und Angreifbarkeit der Beschlüsse desselben.

Der Verwaltungsrath leitet die sämmtlichen Angelegenheiten der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen. Insbesondere hat er das Stiftungsvermögen zu verwalten, für die sichere Anlegung der Capitalien und für die Aufbewahrung der Urkunden und geldwerthen Papiere Sorge zu tragen, sowie auch die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte nach Maßgabe dieses Statuts zu beschließen und auszuführen. Auch werden seine Mitglieder ganz besonders bemüht sein, die Vermehrung des Vermögens nach Kräften zu fördern.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal vierteljährlich, außerdem aber so oft, als es dem Vorsitzenden nöthig erscheint, oder als zwei andere Mitglieder seine Zusammenberufung beantragen. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, deren wenigstens drei sein müssen, wenn die Beschlüsse Gültigkeit haben sollen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt und aufbewahrt.

Bei etwaigen Differenzen zwischen Verwaltungsrath und Genußberechtigten steht der in §. 12 bezeichneten Aufsichtsbehörde die Entscheidung zu, welche von beiden Seiten nachgesucht werden kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Darüber, ob Jemand zum Genuß der Stiftung berechtigt sei, und über den Umfang dieser Berechtigung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Demjenigen, welcher eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, steht gegen den desfallsigen Bescheid des Verwaltungsrathes, sofern er sich bei demselben nicht beruhigen will, eine Beschwerde an die im §. 12 bezeichnete Aufsichtsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der letzteren kann sowohl seitens des Verwaltungsraths als auch seitens des angeblich Genußberechtigten der Rekurs an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium der Rheinprovinz ergriffen werden. Dieser Rekurs muß jedoch binnen drei Monaten nach der Mittheilung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde von dem Recurrenten eingelegt und gerechtfertigt werden, widrigenfalls er nicht mehr annehmbar ist. Bei der Entscheidung des Provinzial-Schul-Collegiums behält es unter allen Umständen sein Bewenden.

Im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres erstattet der Vorsitzende des Verwaltungsraths dem Lehrer-Collegium der Realschule in besonderer Conferenz speciellen Bericht über den Stand der Stiftung. In dieser Conferenz werden zugleich, so oft dies nach §. 9 erforderlich ist, die beiden Lehrer gewählt, welche in den Verwaltungsrath eintreten sollen.

§. 11. Kassengeschäfte und Rechnungsablage.

Die Kassengeschäfte führt der im §. 9 erwähnte Rendant. Dieser legt alljährlich am 31. December Rechnung ab, deren Prüfung und Dechargirung dem Verwaltungsrathe zusteht, in welchem der Rendant, wenn er an sich stimmberechtigt ist, in diesem Falle eine Stimme nicht hat. Wird ein besoldeter Rendant angestellt, so hat derselbe Caution zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

Papiere auf jeden Inhaber sind durch die im §. 12 erwähnte Aufsichtsbehörde außer Cours und eintretenden Falls nach Beschluß des Verwaltungsraths wieder in Cours zu setzen. Ueber Ort und Art der Aufbewahrung der geldwerthen Papiere hat der Verwaltungsrath zu entscheiden.

§. 12. Die Aufsichtsbehörde.

Ueber gegenwärtige Stiftung, welche ausschließlich den Lehrern der Realschule, einer rein städtischen Anstalt, zu Gute kommen soll, und deren Stamm-Capital größtentheils von den Bürgern Elberfeld's hergegeben worden ist, steht dem jedesmaligen Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld das Aufsichtsrecht zu. Demgemäß ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dem Oberbürgermeister, als der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, Ende Januars eines jeden Jahres einen auf Grund der Protokolle ausgearbeiteten Jahresbericht, sowie auch die Jahresrechnung einzureichen.

Bei der alljährlichen Einsendung des Jahresberichts und der Jahresrechnung an den Oberbürgermeister wird derselbe gleichzeitig gebeten, der Elberfelder Bürgerschaft und dem Provinzial-Schul-Collegium von dem Stande der Stiftung in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

§. 13. Selbstständigkeit der Stiftung.

Die Stiftung ist im alleinigen Interesse der Lehrer der Realschule und ihrer Wittwen und Waisen gegründet worden, und soll deshalb nie mit irgend einer andern Stiftung, namentlich unter keiner Bedingung mit dem städtischen Pensionsfond für die Lehrer der höheren Schulen Elberfeld's vereinigt werden. Ebensowenig dürfen die aus gegenwärtiger Realschulstiftung fließenden Zinsengenüsse bei den aus dem genannten Pensionsfonds zu leistenden oder von Seiten der Stadt den Lehrern zu zahlenden Pensionen in Anrechnung gebracht werden.

§. 14. Revision der Statuten.

Hält die Mehrheit des Lehrer-Collegiums der Realschule eine Abänderung der Statuten für wünschenswerth, so kann sie beim Verwaltungsrathe die bezüglichen, speciell formulirten und motivirten Anträge stellen. Der Verwaltungsrath hat dieselben der Aufsichtsbehörde zur weiteren Beförderung an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Provinzial-Schul-Collegium zu übersenden und letzteres um Erwirkung der Genehmigung durch die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ersuchen.

So geschehen zu Elberfeld, am elften August, Eintausend acht Hundert zwei und sechszig.

Das Lehrer-Collegium der Realschule. Namens desselben:
Der interimistische Director der Realschule:
Elberfeld, den 13. October 1862. gez. Professor Dr. **Fuhlrott.**

Im Anschlusse an das Obige die gegenwärtig definitiv angestellten Lehrer der Realschule:
gez. **Cornelius. Penningroth. Kruse. Gade. Schmeckebier. Schöne. Humbert. Bramesfeld. Habermann.**

Die Bestätigung der Herren Minister, auf die die Allerhöchste Ordre hinweist, lautet:

Vorstehende Statuten werden hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß §. 4 derselben dahin zu declariren ist, daß „hypothekarische Sicherheit" nur dann anzunehmen ist, wenn die zu bestellende erste Hypothek die Werth-Hälfte des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet.

Berlin, den 2. Mai 1863.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

Der Justiz-Minister: Graf zur Lippe.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Bestätigung:
Nr. 7835. M. d. g. A.
I. 1775. J. M.
I. 3616. A. M. d. J.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf